

MOBILITÄTSPAKET DER EUROPÄISCHEN UNION ÄNDERUNG DER VERORDNUNG 165/2014-TACHOGRAF

Nach einem langjährigen Gesetzgebungsprozess hat sich die Europäische Union (Kommission, Rat, Parlament) Anfang Juli 2020 auf ein „Mobilitätspaket“ geeinigt, in dessen Rahmen auch die Regeln über den Fahrtenschreiber zur Einführung der neuesten Tachografengeneration angepasst werden. Mit dem folgenden Infoblatt soll ein erster Überblick über die wichtigsten Änderungen zur Verfügung gestellt werden.

Inkrafttreten und Wirksamkeitsbeginn der Änderungen

Die Änderungen treten grundsätzlich am **zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union** in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgte mit dem [Amtsblatt der Europäischen Union L 249](#) vom **31.7.2020**, somit tritt die Verordnung am **20.8.2020** in Kraft. Davon abweichende spezielle Wirksamkeitsregelungen werden im Folgenden separat erwähnt.

Einführung des Intelligenten Fahrtenschreibers - „Smart Tacho“ 2

Mit der geänderten Tachografen-VO wird schrittweise die neueste Tachografengeneration „Smart Tacho 2“ eingeführt. Die **wichtigsten Neuerungen des „Smart Tacho 2** sind:

- Automatische Aufzeichnung der Standortdaten zusätzlich zur bisherigen Regelung an folgenden Punkten/bei folgenden Ereignissen
 - Jedes Mal, wenn das Fahrzeug die **Grenze eines Mitgliedstaates überschreitet**,
 - Bei jeder **Be-oder Entladung des Fahrzeuges**
- Aufzeichnung, ob das Fahrzeug für die **Güterbeförderung oder Personenbeförderung** benutzt wurde
- Im Rahmen der Fernkommunikation dürfen auch beim „Smart Tacho“ 2 nur Daten, die für die Zwecke der gezielten Straßenkontrolle von Fahrzeugen mit **mutmaßlich manipulierten oder missbrauchten Fahrtenschreibern** notwendig sind, übertragen werden.

ACHTUNG: Anders als bisher werden jedoch vom Smart Tacho 2 zusätzlich auch Daten über die **Überschreitungen der maximalen Lenkzeit** übertragen!

Was ändert sich bei der Ausrüstungsverpflichtung mit dem Tachografen?

Bisherige Rechtslage - Ausrüstungsverpflichtung mit „Smart Tacho“ 1

- Neufahrzeuge, die ab dem **15. Juni 2019** erstmals zugelassen wurden, mussten mit einem **Smart Tacho 1** ausgerüstet werden (**besondere Merkmale:** Übertragung bestimmter Daten an Kontrollbehörden bei fahrendem Fahrzeug, Fernabfrage von Fahrtenschreiberdaten durch die Kontrollbehörden, Möglichkeit der Vernetzung mit intelligenten Transportsystemen (ITS), Aufzeichnung der Standortdaten mit Anschluss an Positionsbestimmungsdienst, Drahtloser Datenaustausch mit Kontrollbehörden.

Infoblatt

Bundessparte Transport und Verkehr

- Altfahrzeuge, die im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden, sollten verpflichtend erst ab dem **15. Juni 2034** mit einem Smart Tacho ausgerüstet werden.
- Für Altfahrzeuge, die im rein innerstaatlichen Verkehr eingesetzt werden, war keine Umrüstverpflichtung auf den Smart Tacho 1 vorgesehen.

Neuer Zeitplan für Ausrüstungsverpflichtung mit dem „Smart Tacho“ 2

Neufahrzeuge, die 2 Jahre nach dem Inkrafttreten der technischen Einzelvorschriften für den Smart Tacho 2 - **also frühestens ab 1. Juni 2023** - erstmals zugelassen werden¹, müssen mit einem Smart Tacho 2 ausgerüstet sein (siehe Artikel 8 Absatz 1).

Für Altfahrzeuge besteht - wie schon beim Smart Tacho 1 - keine Umrüstverpflichtung für Fahrzeuge, die im **rein innerstaatlichen Verkehr** eingesetzt werden. Es gilt folgender neuer Zeitplan für die Umrüstung (siehe Artikel 3 Absatz 4 und 4a):

- Bis spätestens **3 Jahre** nach Ablauf des Jahres, in dem die technischen Einzelvorschriften für den Smart Tacho 2 in Kraft getreten sind - **also spätestens 31.12.2024**:
 - Fahrzeuge mit **analogem Tacho** (gemäß Anhang I VO 3821/85)
 - Fahrzeuge mit **Digital Tacho 1. Generation** (Kontrollgeräte der Version bis 30.9.2011 gemäß Anhang IB VO 3821/85)
 - Fahrzeuge mit **Digital Tacho 2. Generation** (Kontrollgeräte der Version ab 1.10.2011 gemäß Anhang IB VO 3821/85)
 - Fahrzeuge mit **Digital Tacho 3. Generation** (Kontrollgeräte der Version ab 1.10.2012 gemäß Anhang IB VO 3821/85)
- Bis spätestens **4 Jahre** nachdem die technischen Einzelvorschriften für den Smart Tacho 2 in Kraft getreten sind - **also spätestens 31. Mai 2025**:
 - Fahrzeuge mit **Smart Tacho 1** (Kontrollgeräte der Version gemäß Anhang 1C idF der VO 2016/799 sowie deren Änderungs-VO 2018/502-diese Smart-Tachos 1 müssen in Neufahrzeuge seit 15.6.2019 eingebaut werden)

Neuerung bei der Betätigung des Kontrollgerätes bzw. der Zeitaufzeichnung durch den Fahrer - Artikel 34 Absatz 5 b lit iv

Bisher waren unter dem „Bettsymbol“  Arbeitsunterbrechungen und Ruhezeiten aufzuzeichnen. Künftig sind unter diesem Symbol folgende Ereignisse aufzuzeichnen:

- Fahrtunterbrechungen
- Ruhezeiten
- Jahresurlaub
- Krankheitsbedingte Fehlzeiten

¹ **Hinweis:** Diese Information beruht auf einer dazu erfolgten Auskunft der EK/DG Move, wonach der Smart Tacho 2 spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten der Einzelvorschriften in Neufahrzeuge (= 1.6.2021) eingebaut werden muss. Das Datum 1.6.2021 resultiert dabei aus der Annahme, dass die EK diese Einzelvorschriften noch vor der Sommerpause 2021 des EP (31.5.2021) verabschieden muss, weshalb die Einzelvorschriften aller Voraussicht nach mit 1.6.2021 in Kraft treten werden. Eine exakte und endgültige Aussage dazu kann erst gemacht werden, sobald bekannt ist, wann genau die technischen Spezifikationen/Einzelvorschriften des Smart Tacho 2 tatsächlich in Kraft treten.

Infoblatt

Bundessparte Transport und Verkehr

Zusätzlich wird ein neues Zeitsymbol für „Fähre/Zug“ eingeführt. Unter diesem Symbol sind die **Ruhezeiten an Bord eines Fährschiffs oder Zuges** einzutragen.

Manuelle Aufzeichnung des Grenzübertrittes durch Eingabe des Ländersymbols nach Grenzübertritt - Artikel 34 Absatz 6 lit f und Absatz 7

Ab **20. August 2020** (Fahrzeuge mit **analogem Tachografen**) sowie ab **2. Februar 2022** (Fahrzeuge mit **digitalem Tachografen**) müssen Fahrer jeden Grenzübertritt ins Kontrollgerät nach folgenden Regeln manuell eingeben:

- Beim ersten Halt nach einem Grenzübertritt muss das Symbols des Einreiselandes ins Kontrollgerät manuell eingegeben werden
- Die Eingabe erfolgt über die Schaltvorrichtung des digitalen Kontrollgerätes oder durch Eintrag am Schaublatt des analogen Kontrollgerätes
- Zu diesem Zweck ist eine Entnahme von Fahrerkarte oder Schaublatt aus dem Kontrollgerät zulässig (Artikel 34 Absatz 1)
- Der erste Halt erfolgt auf dem nächstmöglichen Halteplatz an oder nach der Grenze
- Bei Grenzübertritt mit Fährschiff oder Bahn ist das Ländersymbol im Ankunftshafen oder Ankunftsbahnhof manuell einzutragen.

Bei Fahrzeugen mit **analogem Tachografen** muss vom Fahrer ab **20. August 2020** zusätzlich auch das Symbol des Landes auf dem Schaublatt eingetragen werden, in dem die tägliche Arbeitszeit beginnt bzw. endet, wie dies bereits bei Fahrzeugen mit digitalem Tachographen der Fall war.

Die Regelung der manuellen Aufzeichnung von Grenzüberritten gilt bis zu jenem Zeitpunkt, ab dem Fahrzeuge **mit einem Smart Tacho 2 verpflichtend ausgerüstet** sein müssen, weil dann der Grenzübertritt vom Kontrollgerät **automatisch aufgezeichnet** wird!

Neuerung bei den Mitführungsverpflichtungen der Fahrer - Artikel 36 Absatz 1 und 2

Die Mitführungsverpflichtungen der Fahrer für die Schaublätter des analogen Kontrollgerätes sowie für alle handschriftlichen Aufzeichnungen und Ausdrücke aus dem digitalen Kontrollgerät werden auf den **laufenden Tag und die vorausgehenden 56 Tage** erweitert (bisher laufender Tag und vorausgehende **28 Tage**).

Inkrafttreten: diese Bestimmung gilt ab 31.12.2024

Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter